

RS Vfgh 2022/3/18 E948/2021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.2022

Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

Norm

BVG-Rassendiskriminierung ArtI Abs1

AsylG 2005 §8, §10, §57

FremdenpolizeiG 2005 §46, §52, §55

VfGG §7 Abs2

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. VfGG § 7 heute
2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Nichtzuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten betreffend einen Staatsangehörigen von Afghanistan; mangelnde Auseinandersetzung mit der Verfügbarkeit von Medikamenten für die Behandlung der Erkrankung sowie mit der Rückkehrsituation in die Region der innerstaatlichen Fluchtalternative

Rechtssatz

Hinsichtlich der Behandlungsmöglichkeiten und dem Zugang des Beschwerdeführers zur benötigten Medikation in

Bezug auf seine posttraumatische Belastungsstörung sowie seine mittelgradige depressive Episode verweist das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) auf veraltete Anfragebeantwortungen der Staatendokumentation. Zudem hat es nur Erhebungen betreffend zwei der fünf vom Beschwerdeführer benötigten Medikamente getätigt, die nach den erwähnten Anfragebeantwortungen in den Städten Kabul, Mazar-e Sharif und Herat erhältlich seien. Zwei neueren - zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung bereits vorhandenen - Anfragebeantwortungen der Staatendokumentation ist dagegen zu entnehmen, dass mindestens eines der vom Beschwerdeführer benötigten Medikamente weder in Herat noch in Mazar-e Sharif verfügbar sei.

Das BVwG kommt zu dem Ergebnis, dass dem Beschwerdeführer die Inanspruchnahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative in Kabul, Herat oder Mazar-e Sharif zumutbar sei. Nach der maßgeblichen Berichtslage ist jedoch nur leistungsfähigen Männern und verheirateten Paaren im erwerbsfähigen Alter, die jeweils keine spezifischen Vulnerabilitäten aufweisen, auch ohne Unterstützungsnetzwerk am Neuansiedelungsort eine innerstaatliche Fluchtalternative möglich und zumutbar. Solche Umstände treffen jedoch nach den Feststellungen und Ausführungen im angefochtenen Erkenntnis im Hinblick auf den Beschwerdeführer gerade nicht zu: Dieser verfügt zwar über Schulbildung und Berufserfahrung, jedoch leidet er, wie das BVwG feststellt, an einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer mittelgradigen depressiven Episode. Zudem ist der Aufenthaltsort seiner Familienangehörigen nicht feststellbar. Weiters ist für den Beschwerdeführer mit Beschluss des Bezirksgerichtes Favoriten (Juli 2019) eine gerichtliche Erwachsenenvertretung für die Vertretung im Asylverfahren sowie vor Gerichten, Behörden und Sozialversicherungsträgern angeordnet worden. Die gerichtliche Erwachsenenvertretung wurde mit Beschluss des Bezirksgerichtes Favoriten zwar wieder beendet, jedoch einzig mit der Begründung, dass der Beschwerdeführer von einer Bezugsbetreuerin und im Asylverfahren durch den Verein Menschenrechte Österreich unterstützt werde und er dadurch in der Lage sei, seine Angelegenheiten im erforderlichen Ausmaß zu besorgen. Wie daher das BVwG zu der Schlussfolgerung gelangt, dass der Beschwerdeführer arbeitsfähig sei sowie den Geschäften des täglichen Lebens nachkommen könne, ist aus der Begründung des angefochtenen Erkenntnisses nicht nachvollziehbar.

Entscheidungstexte

- E948/2021
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 18.03.2022 E948/2021

Schlagworte

Asylrecht / Vulnerabilität, Entscheidungsbegründung, Ermittlungsverfahren, Rückkehrentscheidung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2022:E948.2021

Zuletzt aktualisiert am

20.06.2022

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at